Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabegesetzes für Baden – Württemberg in der Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 24. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung vom 08. Dezember 2003 wird geändert und enthält nun folgende Fassung:

Die Hebesätze werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

360 v.H.,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

360 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf

360 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 2

§ 3 der Satzung vom 08. Dezember 2003 wird geändert und enthält nun folgende Fassung:

Die in § 2 der geänderten Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 und § 3 der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Dettighofen vom 08. Dezember 2003 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettighofen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettighofen, den 25. Januar 2011 Gerhard Riedmüller BÜRGERMEISTER

Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabegesetzes für Baden – Württemberg in der Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 10. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung vom 08. Dezember 2003 wird geändert und enthält nun folgende Fassung:

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
20 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf
320 v.H.,

der Steuermessbeträge.

§ 2

§ 3 der Satzung vom 08. Dezember 2003 wird geändert und enthält nun folgende Fassung: Die in § 2 der geänderten Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2005.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 und § 3 der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Dettighofen vom 08. Dezember 2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettighofen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettighofen, den 11. Januar 2005 Gerhard Riedmüller BÜRGERMEISTER

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

vom 08. Dezember 2003

Auf Grund der §§ 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabegesetzes für Baden – Württemberg in der Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 08. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Dettighofen erhebt von dem in ihrem Besitz liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
2. für die Gewerbesteuer auf
320 v.H.,
330 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2004.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettighofen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettighofen, den 09.12.2003 Gerhard Riedmüller BÜRGERMEISTER